

**Batterien  
gehören zurück**

[www.inobat.ch](http://www.inobat.ch)



# **Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen besonderer Marktverhältnisse**

## Ziel des Merkblattes

INOBAT kann Herstellerinnen und Händlerinnen von Industrie- und Fahrzeugbatterien von der gesetzlichen Gebührenpflicht auf Gesuch hin befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind (Anhang 2.15 Ziffer 6.1 Abs. 3 ChemRRV).

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs um Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen **besonderer Marktverhältnisse**. Die Befreiung gilt jeweils für höchstens 5 Jahre und kann von INOBAT verlängert werden.

## Formelles

Gesuchstellerin um Befreiung von der Gebührenpflicht ist die melde- und gebührenpflichtige Firma. INOBAT befreit die Firma von der Gebührenpflicht per Verfügung, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt nur für die Gebührenpflicht, die Meldepflicht bleibt hingegen bestehen.

## Besondere Marktverhältnisse

Besondere Marktverhältnisse liegen vor, wenn

- der Verkaufserlös der zurückgewonnenen Stoffe aus der umweltgerechten Entsorgung sämtliche Entsorgungskosten deckt. Aktuell davon betroffen sind ausschliesslich bleihaltige Industrie- und Fahrzeugbatterien;
- eine Firma alle Arten von Industrie- und Fahrzeugbatterien, die sie im Sortiment führt und an ihren Verkaufsstellen unentgeltlich zurücknehmen muss, in eigener Regie und zulasten der eigenen Kosten sowie nachweislich umweltgerecht entsorgt.

## Meldepflichten und Beiträge

Die Firmen, die von der Gebührenpflicht befreit sind,

- melden der INOBAT in der Regel halbjährlich die Stückzahl der Industrie- und Fahrzeugbatterien, welche sie in Verkehr gebracht haben. Die Meldung umfasst folgende Angaben:
  - Stückzahl mit Gewicht pro Stück, aufgeteilt nach Industrie- und Fahrzeugbatterien;
  - Batterietyp (Lithium-Ionen, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien);
  - auf Verlangen der INOBAT der Schadstoffgehalt nach Batterietyp.
- leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten, die INOBAT für die Befreiung von der Gebührenpflicht und die Meldung nach ChemRRV entstehen. Die Beiträge betragen aktuell zwischen 5 und 30 Rappen pro Stück für Batterien mit einem Gewicht bis zu 1 Kilogramm. Für alle anderen Batterien mit einem Gewicht von über 1 Kilogramm beträgt der Beitrag 10 Rappen pro Stück.

INOBAT stellt den Firmen Meldeunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung.

Für Firmen, welche Industrie- und Fahrzeugbatterien in eigener Regie und zulasten der eigenen Kosten der umweltgerechten Entsorgung zuführen (bis auf Bleibatterien alle Typen von Batterien), ergeben sich zusätzlich folgende Meldepflichten:

- Sie melden INOBAT bis spätestens am 31. März die Mengen in Kilogramm der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen und der umweltgerechten Entsorgung zugeführten Batterien. Die Meldung umfasst:
  - Menge, aufgeteilt nach Batterietyp (Lithium-Ionen, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien);
  - Name und Adresse des qualifizierten Entsorgungsunternehmens, an welches die gebrauchten Batterien übergeben wurden.
- Sie melden INOBAT die Anzahl der im Vorjahr reparierten oder wiederverwendeten Batterien.
- Sie erteilen INOBAT alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung der gebührenbefreiten Industrie- und Fahrzeugbatterien.

## **Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht**

### **Verkaufserlös deckt Entsorgungskosten**

Für Firmen, welche ein Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien zu stellen beabsichtigen, bei welchen der Verkaufserlös der zurückgewonnenen Stoffe aus der umweltgerechten Entsorgung sämtliche Entsorgungskosten deckt (alle Bleibatterien), steht ein Onlinegesuch auf [www.inobat.ch](http://www.inobat.ch) zur Verfügung.



## Verkaufserlös deckt Entsorgungskosten

Firmen, welche in eigener Regie und auf eigene Kosten Industrie- und Fahrzeugbatterien umweltgerecht entsorgen, haben ein schriftliches Gesuch an INOBAT zu richten. Das Gesuch beinhaltet:

- Ein Konzept, umfassend
  - die Organisation der Sammlung und des Transports;
  - die Organisation bei einer stofflichen Verwertung in der Schweiz: Name und Adresse des qualifizierten Entsorgungsunternehmens;
  - im Falle eines Exports im eigenen Namen zur stofflichen Verwertung im Ausland: Nachweis Exportbewilligung für Sonderabfälle des BAFU;
  - im Falle eines Aufbaus einer stofflichen Verwertung in der Schweiz: Planungsschritte mit zeitlichen Angaben bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Finanzierung der Verwertungsanlage und Angaben über die Mittelverwendung, falls die Verwertungsanlage nicht gebaut wird.
- Informationsmassnahmen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung.
- Nachweis genügender Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für mindestens zwei bis fünf Jahre. Der Betrag berechnet sich nach der durchschnittlichen Menge in Kilogramm der in den fünf vorhergehenden Jahren in Verkehr gebrachten Industrie- und Fahrzeugbatterien, multipliziert mit voraussichtlichen, nachvollziehbar dargelegten Entsorgungskosten. Der Nachweis ist jährlich wie folgt zu erbringen:
  - Sperrkonto bei einer in der Schweiz domizilierten Bank zugunsten der Batterieentsorgung oder
  - unwiderrufliche Bankgarantie zugunsten der Batterieentsorgung.

Wird die Gebührenbefreiung oder die Geschäftstätigkeit mit gebührenbelasteten Batterien eingestellt, gehen die Eigenmittel zugunsten der Batterieentsorgung an die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), über. Das BAFU gewährleistet in einem solchen Fall den zweckgebundenen Einsatz der Gelder.

## Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben

Im Falle der Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben kann INOBAT die Gebührenbefreiung per Verfügung aufheben.

## Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden auf [www.inobat.ch](http://www.inobat.ch) publiziert.

### Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **[www.inobat.ch](http://www.inobat.ch)** oder direkt bei uns:

**INOBAT**

Batterierecycling Schweiz  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

INOBAT ist Mitglied von

